



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 14. September

Nr. 37

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Ehrung mit dem Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern 662

Ministerium für Inneres und Bau

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen (Richtlinie Wohnungsbau Sozial – WoBauSozRL M-V) VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 234 - 6 663

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprachkursen für Erwerbspersonen aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 532 670

Schriftleitung

- Wichtige Information für Abonnenten der Verkündungsblätter des Landes Mecklenburg-Vorpommern 672

Stellenausschreibungen 673

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2026

Ehrung mit dem Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 1. September 2026 – 142.311-2026 –

Frau Ministerpräsidentin Manuela Schwesig hat am 28. August 2026 in Leezen

Frau Katrin Springer, 19055 Schwerin

für Verdienste um das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Bevölkerung mit dem Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgezeichnet.

AmtsBl. M-V 2026 S. 662

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen (Richtlinie Wohnungsbau Sozial – WoBauSozRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 26. August 2026 – II 600 - 514-00000-2021/005 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 234 - 6

Das Ministerium für Inneres und Bau erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- a) dieser Verwaltungsvorschrift,
- b) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie
- c) des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist,

Zuwendungen für bauliche Maßnahmen zur Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen durch Neubau nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 WoFG sowie durch Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 WoFG.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines geeigneten Baugrundstücks sind oder nachweisen, dass der Erwerb eines Grundstücks oder Erbbaurechts gesichert ist oder durch die Gewährung der Zuwendung gesichert wird. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 WoFG.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anforderungen des Freistellungsbeschlusses für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Die Förderung der Schaffung von belegungsgebundenem Wohnraum stellt in der Regel eine notifizierungspflichtige

ge Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt insoweit nur unter den Voraussetzungen des Beschlusses (EU) 2025/2630 in Betracht.

Gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU) 2025/2630 hat die Bewilligungsstelle insbesondere sicherzustellen, dass die Höhe der Förderung (Ausgleichsleistung) nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einschließlich eines angemessenen Gewinns zu decken.

Übt der Zuwendungsempfänger Tätigkeiten aus, die teils unter eine bestimmte oder mehrere DAWI fallen und teils nicht, so müssen in dessen Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit den einzelnen DAWI von den anderen Dienstleistungen getrennt ausgewiesen werden. Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Für Kosten in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die keine DAWI darstellen, darf kein Ausgleich gewährt werden.

4.2 Anforderungen an die Wohnungen

4.2.1 Zuwendungsfähig ist die Schaffung von belegungsgebundenen Wohnungen in Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, in denen aufgrund der örtlichen und regionalen Verhältnisse ein nachhaltiger Bedarf an Wohnraum mit sozialverträglichen Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte besteht. Das sind insbesondere Gemeinden, in denen die Leerstandsquote die wohnwirtschaftlich gebotene Fluktuationsreserve von 4 Prozent unterschreitet. Eine Zuwendung kann grundsätzlich in Gemeinden erfolgen, die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren benannt sind. Daneben können für Vorhaben in Gemeinden Zuwendungen gewährt werden, die in einem Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen wurden.

4.2.2 Zuwendungsfähig ist nur die Schaffung von barrierearmen, barrierefreien sowie barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen, die nach Fläche und Ausstattung für die wohnungssuchenden Haushalte geeignet und zur dauernden Führung eines Haushaltes bestimmt sind und bei denen die Kommune den Bedarf der antragsgegenständlichen Wohnungen anhand von Darlegungen zur örtlichen Bevölkerungsentwicklung sowie der entsprechenden wohnungswirt-

schaftlichen Verhältnisse bestätigt hat. Zuwendungsfähig ist der Wohnungsbau für Haushalte mit Einkommen innerhalb der Grenzen nach der Einkommensgrenzenverordnung.

Anlage

4.2.3 Zuwendungsfähig ist die Schaffung von Wohnungen in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Bei Gebäuden, in denen auch frei finanzierte Wohnungen und gewerblich zu nutzende Räume vorgesehen sind, wird eine Zuwendung nur für die Ausgaben gewährt, die auf die belegungsgebundenen Wohnungen entfallen (zuwendungsfähige Ausgaben); in diesen Fällen werden die Gesamtausgaben an Hand der Flächen aufgeteilt.

4.2.4 Die Planung der Vorhaben soll auf eine wirtschaftliche, kostengünstige und flächensparende Bauweise gerichtet sein. Für die Planung und Durchführung des Wohnungsbaus gelten die in der Anlage dargestellten technischen Förderbestimmungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

4.3 Ausschluss der Gewährung einer Zuwendung

4.3.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrags auf Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Ein Beginn vor Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko. Daraus entsteht kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung.

4.3.2 Die Gewährung einer Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn die Wohnungen

- a) zur dauernden wohnmäßigen Unterbringung ungeeignet sind, wie Behelfs- und Primitivbauten, Wohnlauben und Baracken,
- b) wegen ihrer Lage und Grundrissgestaltung keinen ausreichenden Wohnwert besitzen (zum Beispiel Kellerwohnungen),
- c) wegen ihrer Grundrissgestaltung Wohnheimcharakter aufweisen,
- d) als Ferienwohnungen oder Gästewohnungen errichtet werden sollen,
- e) bei Umbau eines bestehenden Gebäudes allein durch Instandsetzung oder Modernisierung geschaffen werden.

4.3.3 Kombination mit anderen öffentlichen Zuwendungen und steuerlichen Absetzungen

Neben der Landeszuwendung ist der kumulative Einsatz anderer öffentlicher Zuwendungen wie Darlehen, Zuschüsse und Zulagen für das Bauvorhaben grundsätzlich möglich. Die Summe der öffentlichen Zuwendungen soll 80 Prozent der Gesamtausgaben nicht übersteigen.

4.4 Finanzierung der Gesamtausgaben

4.4.1 An den Gesamtausgaben für die baulichen Maßnahmen hat sich der Zuwendungsempfänger angemessen zu be-

teiligen. Neben der Finanzierung der Gesamtausgaben durch Zuwendungsmittel und Fremdmittel Dritter soll die Eigenleistung des Zuwendungsempfängers mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Als Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden eigene Geldmittel und der Wert des nicht durch Fremdmittel finanzierten Baugrundstücks anerkannt.

4.4.2 Bei der Finanzierung der Gesamtausgaben mit Kapitalmarktdarlehen soll eine langfristige Zinsbindung angestrebt werden, die mindestens zehn Jahre betragen muss. Die Bedingungen dieser Darlehen sollen höchstens den für erststellte Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen entsprechen. Mit der Hingabe dieser Darlehen dürfen keine Auflagen verbunden sein, die über die Beleihungsgrundsätze der betreffenden Institute hinausgehen.

4.4.3 Unterstützungsbeiträge der Kommune wie die Überlassung verbilligter Baugrundstücke oder andere Finanzierungsbeiträge sind möglich, aber keine zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung. Der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, dass die Kommune dem Vorhaben zugestimmt hat. Der Kommune wird das allgemeine Belegungsrecht nach § 26 Absatz 2 WoFG eingeräumt.

5 Zuwendungsart und Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Baudarlehens zur Deckung der Gesamtausgaben mit einem Teilschuldenerlass durch einen Tilgungsnachlass gewährt. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus Finanzhilfen des Bundes und des Landes.

5.2 Höhe der Zuwendungen

5.2.1 Das Baudarlehen beträgt für die Schaffung von Wohnungen 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 3.990 Euro je Quadratmeter (m²) Wohnfläche. Zuwendungsfähig sind Ausgaben von bis zu 5.320 Euro je m² Wohnfläche.

5.2.2 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höchstbeträge der Baudarlehen nach Nummer 5.2.1 werden im Zweijahresintervall jeweils zum 1. März, erstmals am 1. März 2028, auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt in den zwei vorhergehenden Jahren festgestellte Baupreisindex für den Neubau von Wohngebäuden überprüft. Liegen die Veränderungen hinsichtlich der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben über 4 Prozent, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höchstbeträge entsprechend angepasst und durch das für Bau zuständige Ministerium in einem Erlass bekannt gegeben.

5.2.3 Bei der Schaffung von barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen gemäß DIN 18040-2:2011-09, Barrierefreies Bauen – Pla-

- nungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen (Kennzeichnung R), wird das Baudarlehen auf der Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe der Prozentsätze nach Nummer 5.2.1 bemessen.
- 5.2.4 Das Baudarlehen ist auf volle 100 Euro abzurunden. Die Gewährung eines Baudarlehens ist ausgeschlossen, wenn sich aufgrund der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ein Darlehensbetrag von weniger als 50 000 Euro errechnet.
- 5.2.5 Für die Wohnflächenberechnung gilt die Wohnflächenverordnung. Etwaige Gewerbeflächen sind analog zu berechnen.
- 5.2.6 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind auf der Grundlage der DIN 276: 2018-12, Kosten im Bauwesen, zu bemessen. Der Einbau von Smart Home Komponenten und Ladestationen für E-Autos sind zuwendungsfähige Ausgaben.
- 5.3 Konditionen der Zuwendung
- 5.3.1 Das Baudarlehen wird bis zur vollständigen Darlehens-tilgung zinsfrei gewährt.
- 5.3.2 Das Baudarlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgendem Halbjahr, beginnend mit dem 1. Januar oder 1. Juli jährlich mit 3 Prozent zu tilgen.
- 5.3.3 Nach Bezugsfertigstellung der Wohnungen und nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung wird ein Tilgungsnachlass in Höhe von 30 Prozent des ausgezahlten Baudarlehensbetrages gewährt. Der Tilgungsnachlass ist auf volle 100 Euro abzurunden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Sicherung der Zuwendung
- Das Baudarlehen ist vor Auszahlung im Grundbuch an rangbereitetester Stelle und unmittelbar nach den für die Finanzierung des Vorhabens aufgenommenen Kapital-marktdarlehen dinglich zu sichern. Die Bewilligungs-behörde entscheidet über zeitliche Ausnahmen zum Nach-weis der dinglichen Sicherung des Baudarlehens und Fristsetzungen.
- 6.2 Bauausführung
- Die Bauausführung hat nach den von der Bauaufsichts-behörde genehmigten und von der Bewilligungsbehörde anerkannten Plänen einschließlich der dazugehörigen Baubeschreibung und unter Berücksichtigung der ge-forderten technischen Auflagen zu erfolgen. Abwei-chungen von den der Bewilligung zu Grunde liegenden technischen Antragsunterlagen bedürfen neben der bau-rechtlichen Genehmigung der Zustimmung der Bewilli-gungsbehörde. Die bauaufsichtliche Genehmigung eines Bauvorhabens bedeutet keine Entscheidung über seine Zuwendungswürdigkeit.
- Ergänzend zu Nr. 6.2 der VV zu § 44 LHO M-V findet Nr. 6.6 der VV zu § 44 LHO M-V für den sozialen Woh-nusbau keine Anwendung.
- 6.3 Mietpreisbindung und höchstzulässige Miete
- 6.3.1 Bei der Erstvermietung der geförderten belegungsgebun-den Wohnungen darf keine höhere Nettokaltmiete ver-einbart werden als 6,75 Euro je m² Wohnfläche monat-lich.
- 6.3.2 Abweichend von § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind etwaige Mieterhöhungen während der Dauer der Belegungsbindung (Nummer 6.4) erstmals ab dem zwei-ten Jahr nach Bezugsfertigkeit (mittlere Bezugsfertig-keit) jährlich in Höhe von 1,5 Prozent zulässig.
- 6.3.3 Der Eigentümer hat im Mietvertrag auf die in Anspruch genommene Zuwendung, die höchstzulässige Miete, die Dauer der Mietbindung und die Mieterhöhungsmöglich-keiten hinzuweisen.
- 6.4 Belegungsbindung und Wohnraumbelegung
- 6.4.1 Die Wohnungen sind ab Bezugsfertigkeit für die Dauer von 33 Jahren Wohnungssuchenden, die die Vorausset-zungen nach § 1 der Einkommensgrenzenverordnung erfüllen und einen entsprechenden Wohnberechtigungs-schein nach § 27 WoFG nachweisen, als Mietwohnung zum Gebrauch zu überlassen. In dem Wohnberechti-gungsschein ist anzugeben, ob die maßgebliche Einkom-mensgrenze eingehalten wird. Die in der Bescheinigung angegebene Wohnungsgröße nach m² oder Anzahl von Räumen darf nicht überschritten werden.
- 6.4.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Kommune zeitnah und mit Angabe des Zeitpunktes in Textform anzuzei-gen, dass eine geförderte belegungsgebundene Woh-nung bezugsfertig oder frei wird. Die Überlassung einer Wohnung ist der Kommune innerhalb von zwei Wochen namentlich und mit Vorlage der Bescheinigung über die Wohnberechtigung mitzuteilen.
- 6.4.3 Die Belegungsbindung endet abweichend von 6.4.1 zehn Jahre nach dem Rückzahlungszeitpunkt (Nachwirkungs-frist) oder spätestens zum Ende der regulären Bindungs-dauer, wenn der Zuwendungsempfänger vorfristig die bereits vollständig ausgezahlte Zuwendung ohne recht-liche Verpflichtung zurückgezahlt hat; in diesem Fall ist ebenfalls der als Tilgungsnachlass gewährte Baudarle-hensanteil anteilig zurück zu zahlen.
- Im Übrigen gilt § 29 WoFG.
- 6.4.4 Veräußerung des Grundstücks
- Jede beabsichtigte Veräußerung des Grundstücks mit den belegungsgebundenen Wohnungen sowie die Ver-änderung der Aufteilung von Wirtschaftseinheiten ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen. Der Ei-genümer hat die ihm aus der Inanspruchnahme der Zu-wendungen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechts-nachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seinen jeweiligen Rechts-nachfolger in gleicher Weise zu binden.
- Die Belegungsbindung endet zehn Jahre nach dem Rück-zahlungszeitpunkt (Nachwirkungsfrist) oder spätestens

zum Ende der regulären Bindungsdauer, wenn der Erwerber vorfristig die bereits vollständig ausgezahlte Zuwendung ohne rechtliche Verpflichtung zurückgezahlt hat; in diesem Fall ist ebenfalls der als Tilgungsnachlass gewährte Baudarlehenanteil anteilig zurück zu zahlen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde, als fachliche Beratungsstelle zur Wohnraumförderung, die Planung und Finanzierung des Mietwohnungsbauvorhabens vorzustellen.

7.1.2 Anträge können im Internet unter www.lfi-mv.de gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale, Postfach 160255, 19092 Schwerin (Postanschrift); Werkstraße 213, 19061 Schwerin (Besucheradresse). Die Bewilligungsbehörde entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift über die vorgelegten Anträge in der Reihenfolge der Vorlage vollständiger Antragsunterlagen. Sie ist berechtigt, die Bewilligung von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das für Bau zuständige Ministerium vor Bescheidung über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen.

7.2.2 Die Gewährung der Zuwendung kann neben den Pflichten des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit der Mietpreis- und Belegungsbindung gemäß den Nummern 6.4 und 6.5 weitere Auflagen und Bedingungen enthalten. Die Bewilligungs- und Auszahlungsbedingungen sowie die Gründe für die Aufhebung der Bewilligung sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Die Bewilligungsbehörde fügt dem Bescheid eine Ausfertigung des geprüften Antrages bei.

7.2.3 Kommt es nach Erlass des Zuwendungsbescheides nicht zu einer Unterzeichnung des Darlehensvertrages oder wird der Darlehensvertrag zwar unterzeichnet, das Darlehen aber nicht abgerufen, erhebt die Bewilligungsbehörde ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 1 Prozent des Zuwendungsbetrages.

7.2.4 Die Nachbewilligung von Zuwendungen ist ausgeschlossen.

7.2.5 Die Zuwendungs- und Auszahlungsbedingungen sind in einem Darlehensvertrag zu vereinbaren. Der Darlehensvertrag hat eine Bestimmung zu enthalten, wonach der Zuwendungsbescheid zum Bestandteil des Darlehensvertrages erklärt wird.

7.2.6 Das Darlehen einschließlich Tilgungsnachlass kann aus den im Darlehensvertrag aufgeführten Gründen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung des Baudarlehen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Baufortschritt in vier Raten. Die Baudarlehenraten sind gemäß dem Vordruck für die Mittelanforderung abzufordern, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind oder sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die bewilligte Zuwendung soll vom Zuwendungsgeber wie folgt angefordert werden:

- a) 20 Prozent des Darlehensbetrages nach Beginn der Gründungsarbeiten oder bei Änderung, Nutzungsänderung, Erweiterung von Gebäuden im Bestand, nach Beginn der Arbeiten,
- b) 45 Prozent nach Rohbaufertigstellung einschließlich Zimmererarbeiten (Dach) oder bei Ausfertigung eines Flachdaches gelten die vorbereitenden Arbeiten für die letzte Betondecke als Fertigstellungsgrad analog den Zimmererarbeiten (Dach),
- c) 25 Prozent nach dem jeweiligen Bautenfortschritt und
- d) 10 Prozent nach Bezugsfertigkeit und Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.3.2 Mit jeder Mittelanforderung ist eine Auflistung aller von Beginn der Maßnahme an tatsächlich getätigten Einzelausgaben vorzulegen.

Hierzu ist das vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern im Bewilligungsbescheid vorgegebene Portal zu nutzen. Die Ausgaben sind aufgeteilt nach den Ausgabenansätzen einzeln aufzuführen. Der Aufstellung muss das Bestelldatum und das Bezahldatum der jeweiligen Lieferung oder Leistung zu entnehmen sein.

7.3.3 Den Mittelanforderungen ist eine Bautenstandsmeldung beizufügen.

7.3.4 Zu den Mittelanforderungen ist eine fortlaufend zu führende Belegliste über die bereits geleisteten Ausgaben vorzulegen. Vor jeder Mittelauszahlung sind auf Anforderung stichprobenhaft Belege, einschließlich des Nachweises der Bezahlung, vorzulegen. Ergänzend dazu ist bei Mittelanforderung für künftige Ausgaben eine begründete Aufstellung über die in den nächsten drei Monaten fälligen Zahlungen beizubringen.

7.3.5 Vor der ersten Auszahlung müssen eine Gebäuderohbauversicherung abgeschlossen sowie der Nachweis vorgelegt werden, dass das Eigentum im Grundbuch eingetragen und die Grundschuld rangrichtig gesichert ist (Grundbuchauszug).

7.3.6 Spätestens vor Auszahlung der 10-prozentigen Schlussbaudarlehensrate müssen Nachweise und Erklärungen vorliegen, dass

- a) eine Gebäudeversicherung (Police) abgeschlossen wurde,
- b) die Wohnungen bezugsfertig sind,

- c) die Bau- und Nebenarbeiten einschließlich Außenanlagen fertig gestellt sind,
- d) die Bauarbeiten in Übereinstimmung mit den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten und von der Bewilligungsbehörde anerkannten Plänen einschließlich der dazugehörigen Baubeschreibung und unter Berücksichtigung der geforderten technischen Auflagen ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt worden sind.
- 7.3.7 Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung der einzelnen Raten von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, die im Zuwendungsbescheid zu regeln sind.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 In Abweichung von VV Nr. 5.3.6.1 und Nr. 6.6.4 zu § 44 LHO ist mit der letzten Mittelanforderung der Schlussrate (vierte Darlehensrate) auch der formgebundene Verwendungsnachweis nebst Sachbericht, zahlenmäßigem Nachweis und Belegliste einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen. In Abweichung von VV Nr. 5.3.6.5 zu § 44 LHO sind in der Belegliste nur die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten.
- 7.4.2 Sind die in der Zusammenstellung der Gesamtausgaben ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als die der Bewilligung zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben, wird die Zuwendung anteilig in Höhe der Ausgabenunterschreitung reduziert.
- 7.5 Prüfungsrecht
- Der Zuwendungsempfänger hat die Prüfung der Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift, insbesondere die Voraussetzung für die Gewährung und die Weiterbelassung der Zuwendungen, durch das für Bau zuständige Ministerium, die Bewilligungsbehörde, den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, den Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof oder durch deren Beauftragte zu dulden und die Prüfung durch Bereitstellung seiner Unterlagen zu ermöglichen.
- 7.6 Rechtsnachfolge
- Der Eigentümer hat die ihm aus der Inanspruchnahme der Zuwendungen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seinen jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.
- 7.7 Subventionen
- 7.7.1 Soweit Zuwendungen Betrieben und Unternehmen gewährt werden, handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Absatz 8 des Strafgesetzbuches. Die Bewilligungsbehörde kann gegen denjenigen, der sich oder anderen eine Subvention rechtswidrig verschafft oder zu verschaffen versucht, eine Strafanzeige nach Maßgabe des § 263 oder § 264 des Strafgesetzbuches erstatten.
- 7.7.2 Tatsachen, von denen nach dieser Verwaltungsvorschrift oder nach § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subventionen abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
- 7.8 Ausnahmen
- Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift sind von der Bewilligungsbehörde dem für Bau zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.
- 8 Zu beachtende Vorschriften**
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die eventuell erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 9 Übergangsvorschrift**
- Für bis zum Inkrafttreten der Richtlinie Wohnungsbau Sozial vom 26. August 2026 (AmtsBl. M-V S. 663) am 15. September 2026 bei der Bewilligungsbehörde wirksam gestellte Zuwendungsanträge sowie bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Rechtsverhältnisse und erhobene Rechtsbehelfe ist die Richtlinie Wohnungsbau Sozial vom 9. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 107) weiter anzuwenden.
- 10 Außerkrafttreten***
- Die Richtlinie Wohnungsbau Sozial vom 9. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 107) tritt mit Ablauf des 14. September 2026 außer Kraft.
- 11 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. September 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2031 außer Kraft.
- AmtsBl. M-V 2026 S. 663

* Hebt VV vom 9. Februar 2023 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 234 - 5

Anlage
(zu Nummer 4.2.4)

Technische Förderbestimmungen zur Richtlinie Wohnungsbau Sozial

1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Zuwendungswürdig sind nur Wohnungsbauvorhaben, die den Bestimmungen des Landesbauordnungsrechtes entsprechen und bei denen die vertretbaren Möglichkeiten zum kosten- und flächensparenden Bauen ausgeschöpft sind.
- 1.2 Die Normen des Deutschen Normenausschusses (DIN), die sich auf Planung und Entwurf von Wohngebäuden beziehen, sind bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 1.3 Der Baukörper ist so zu planen, dass eine wirtschaftliche Bauausführung gewährleistet ist und damit auch dem Erfordernis der größtmöglichen Energieeinsparung und Senkung von Folgekosten durch Instandhaltung Rechnung getragen wird.
- 1.4 In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und diese Wohnungen nach Maßgabe des § 50 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern barrierefrei sein.
- 1.5 Die Außenanlagen der Gebäude sollen grundsätzlich barrierefrei nach DIN 18040-2 gestaltet sein. Barrierefreien Wohnungen mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung ist ein barrierefreier PKW-Stellplatz zuzuordnen. Sonstige Stellplätze bzw. Garagen sind als etwaige Bestandteile der Außenanlagen nicht zuwendungsfähig.

2 Ökologische Maßnahmen und Baustoffe

- 2.1 Die für ein Bauvorhaben vorgesehenen ökologischen Maßnahmen müssen im Rahmen der Gesamtplanung aufeinander abgestimmt sein. Der geförderte Neubau muss hinsichtlich des energetischen Standards mindestens die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- 2.2 Es sind Heizungsanlagen mit schadstoffarmer und energiesparender Heiztechnik einzubauen oder, sofern möglich, das Gebäude an die Fernwärmeversorgung anzuschließen.
- 2.3 Bei der Planung und Errichtung der Wohngebäude ist der Schonung und dem Erhalt des Grundwassers sowie einem sparsamen Umgang mit Wasser Rechnung zu tragen.
- 2.4 Der Bauherr hat den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit durch die Verwendung schadstoffarmer - wenn möglich schadstofffreier - Baustoffe Rechnung zu tragen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion, Regenerierbarkeit sowie Entsorgung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen.

3 Anforderungen an die Planung und Ausführung der Wohnungen

- 3.1 Die Wohnung, für die eine Zuwendung gewährt wird, muss nach ihrer Größe zur Nutzung für den wohnungssuchenden Personenkreis und zur dauernden Führung eines Haushaltes geeignet sein. Der Wohnungszuschnitt sollte grundsätzlich den Planungsempfehlungen zu den technischen Förderbestimmungen entsprechen. Die Planungsempfehlungen werden von der Bewilligungsbehörde im Beratungsgespräch nach Nummer 7.1.1 der Verwaltungsvorschrift ausgereicht.
- 3.2 Die Zuwendung setzt wohntechnisch zweckmäßige und rationelle Grundrisslösungen für in sich abgeschlossene Wohnungen voraus. Verkehrsflächen (Flure), Abstellflächen sowie Flächen für Balkone, Loggien, Dachgärten oder Terrassen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. In Abhängigkeit von der Haushaltsgröße sind folgende Wohnflächengrenzen einzuhalten:
 - 1-Personenhaushalte bis zu 50m² mit bis zu 2 Zimmern,
 - 2-Personenhaushalte bis zu 60m² mit bis zu 3 Zimmern
 - 3-Personenhaushalte bis zu 75m² mit bis zu 4 Zimmern
 - 4-Personenhaushalte bis zu 90m² mit bis zu 5 Zimmern,

- für jede weitere Person weitere 15m² und bis zu einem weiteren Zimmer zusätzlich.

Wohnungen für eine Person können 35 m² Wohnfläche im Einzelfall und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde unterschreiten, wenn die funktionelle Grundrisslösung einen ausreichenden Wohnwert gewährleistet. Die Wohnfläche ist auf der Grundlage der Wohnflächenverordnung mit Fertigmaßen zu ermitteln.

- 3.3 Eine Überschreitung der Wohnflächengrenzen ist bei der Schaffung von barrierefreien Wohnungen mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung nach DIN 18040-2:2011-09, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen, zulässig. Die anzuerkennende Überschreitung muss durch die größeren Bewegungsflächen gemäß DIN 18040-2 bedingt sein.
- 3.4 Bei jeder Wohnung mit unmittelbarem Zugang ins Freie ist zur Heizenergieeinsparung ein Windfang, Vorraum oder abgeschlossener Flur vorzusehen.
- 3.5 In Wohnungen für eine Person soll ein Schlafzimmer als gesonderter Raum vorgesehen werden. Ist ein Wohnschlafraum geplant, muss die Küche abgeschlossen sein.
- 3.6 In Wohnungen, zum Beispiel für Alleinerziehende, kann abweichend von den Planungsempfehlungen ein zusätzlicher Schlafraum innerhalb der Wohnflächengrenzen vorgesehen werden.
- 3.7 In der Wohnung müssen alle Räume schwellenlos zugänglich sein.
- 3.8 Der Freisitz muss stufen- und schwellenlos erreichbar sein.
- 3.9 Die Durchgangsbreite der Wohnungseingangstür darf 90 cm, von Türen innerhalb der Wohnung sowie Türen zu Freisitzen 80 cm nicht unterschreiten.
- 3.10 Im Bad sind ein bodengleich ausgebildeter Duschplatz und ausreichende Bewegungsflächen vorzusehen. Die Tür zum Bad soll grundsätzlich nach außen aufschlagen.
- 3.11 Im Bad oder einem anderen dafür geeigneten Raum der Wohnung ist eine Stellfläche und Anschluss für eine Waschmaschine vorzusehen, soweit nicht ein gesonderter Raum im Wohngebäude hierfür geschaffen wird.
- 3.12 Der Grundsatz zweckmäßiger Wohnungsnutzung ist durch Darstellung von angemessenen Stellflächen, Abständen und Bewegungsflächen nachzuweisen (Möblierung der gesamten Wohnung einschließlich Darstellung der Sanitärobjekte und Heizkörper in den Bädern).
- 3.13 Bei der Planung einer barrierefrei nutzbaren Wohnung sind zusätzlich die Anforderungen der DIN 18040-2 einzuhalten, jedoch ohne die weitergehenden Anforderungen für eine barrierefreie und uneingeschränkte Rollstuhlbenutzung (Kennzeichnung R), es sei denn, die Wohnung ist für Rollstuhlnutzer vorgesehen.
- 3.14 Bei der Planung einer Aufzugsanlage sind die Anforderungen der DIN 18040-2 einzuhalten.
- 3.15 Sofern im Gebäude nicht ohnehin die Installation eines Glasfasertelekommunikationsnetzes vorgesehen ist, ist durch den Einbau von geeigneten Leerrohren die Voraussetzung für einen nachträglichen und kostengünstigen Einzug von Glasfaserleitungen zu schaffen. Dieses Leerrohrsystem ist von einem Zugangspunkt (Zugang zur gebäudeinternen Infrastruktur) zu jeder Wohnung des Gebäudes zu führen.

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprachkursen für Erwerbspersonen aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 30. Juli 2026 – V 320 – 412-28400-2026/012 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 532

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende besondere Verwaltungsvorschrift:

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|---|----------|---|------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|----------------|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | | b) Ein Kurs besteht aus mindestens 5 Personen und maximal 20 Personen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.1 | Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Förderung von Sprachkursen mit dem Ziel, Erwerbspersonen (auch arbeitslosen bzw. arbeitssuchenden) aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) (Zielgruppe) den Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen. | 5 | Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2 | Die Zuwendungen werden gewährt nach
a) Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift,
b) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO). | 5.1 | Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt, d. h. bei Erfüllung aller bescheidlichen Verpflichtungen als nicht rückzahlbare Leistung. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3 | Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. | 5.2 | Die Höhe der Zuwendung für die im Vorhaben geplanten Sprachkurse wird anhand von Pauschalen bestimmt (Kurspauschale). Die Höhe der jeweiligen Kurspauschale ist abhängig von der Anzahl der UE pro Kurs. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | Gegenstand der Zuwendung

Folgende Vorhaben können gefördert werden:

a) Zuwendungen werden für die Planung und Durchführung von Sprachkursen gewährt, die die schrittweise Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe unterstützen.

b) Ein Vorhaben kann mehrere Sprachkurse umfassen. | | Bemessungsgrundlage

<table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Kurs mit 100 UE:</td><td>4.480,00 Euro</td></tr> <tr><td>Kurs mit 125 UE:</td><td>5.600,00 Euro</td></tr> <tr><td>Kurs mit 150 UE:</td><td>6.720,00 Euro</td></tr> <tr><td>Kurs mit 175 UE:</td><td>7.840,00 Euro</td></tr> <tr><td>Kurs mit 200 UE:</td><td>8.960,00 Euro</td></tr> <tr><td>Kurs mit 225 UE:</td><td>10.080,00 Euro</td></tr> <tr><td>Kurs mit 250 UE:</td><td>11.200,00 Euro</td></tr> <tr><td>Kurs mit 275 UE:</td><td>12.320,00 Euro</td></tr> <tr><td>Kurs mit 300 UE:</td><td>13.440,00 Euro</td></tr> </table> | Kurs mit 100 UE: | 4.480,00 Euro | Kurs mit 125 UE: | 5.600,00 Euro | Kurs mit 150 UE: | 6.720,00 Euro | Kurs mit 175 UE: | 7.840,00 Euro | Kurs mit 200 UE: | 8.960,00 Euro | Kurs mit 225 UE: | 10.080,00 Euro | Kurs mit 250 UE: | 11.200,00 Euro | Kurs mit 275 UE: | 12.320,00 Euro | Kurs mit 300 UE: | 13.440,00 Euro |
| Kurs mit 100 UE: | 4.480,00 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kurs mit 125 UE: | 5.600,00 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kurs mit 150 UE: | 6.720,00 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kurs mit 175 UE: | 7.840,00 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kurs mit 200 UE: | 8.960,00 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kurs mit 225 UE: | 10.080,00 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kurs mit 250 UE: | 11.200,00 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kurs mit 275 UE: | 12.320,00 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kurs mit 300 UE: | 13.440,00 Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen aus diesem Programm können sein:

a) Juristische Personen des Privatrechts
b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts
c) Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben. | 5.3 | Zuwendungsfähig sind vorhabenbezogene Ausgaben für die Planung und Durchführung von Sprachkursen. Mit der Pauschale sind sämtliche projektbezogene Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Ein Kurs umfasst mindestens 100 Unterrichtseinheiten (UE) und maximal 300 UE à 45 Minuten. Die Laufzeit pro Sprachkurs sollte drei Monate nicht überschreiten. | 6 | Sonstige Zuwendungsbestimmungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 6.1 | Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, dem zuständigen Ministerium, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 6.2 | Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, geeignetes Personal einzusetzen. Ein BAMF-Zertifikat ist nicht erforderlich. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 6.3 | Bis zum Kursende muss mindestens die Hälfte der Teilnehmenden am Kurs teilgenommen haben. Kursplätze können bis zur Hälfte des Kurses nachbesetzt werden. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

6.4 Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten dem zuständigen Ministerium, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, während der Durchführung mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (wie z. B. Informationsblätter, Online-Auftritt) über die Finanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Landes in geeigneter Weise zu informieren. Für die etwaige Verwendung des Landesigns sind die unter <https://www.mv-tut-gut.de/markenportal/landesmarke> abrufbaren Bestimmungen einzuhalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vollständig vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2 Antragsformulare sind unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Blücherstraße 1, 18055 Rostock.

7.2.2 Bei der Bewilligung ist die regionale Ausgewogenheit zu beachten. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Anträge für eine Region zu bewilligen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Abweichend von VV Nr. 5.3.1.1 zu § 44 LHO sind mit der Mittelanforderung nur die in Nr. 7.3.3 der Richtlinie aufgeführten Informationen bzw. Unterlagen vorzulegen.

7.3.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt einmalig am Ende eines Kurses auf Mittelanforderung. Für jeden beendeten Kurs ist eine gesonderte Mittelanforderung zu stellen.

7.3.3 Mit jeder Mittelanforderung sind Informationen zum tatsächlich eingesetzten Personal und dessen Eignung vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Liste der Teilnehmenden vorzulegen mit Angaben zum Datum, zur Anzahl der UE je Kurs, zur Anwesenheit der Teilnehmenden sowie zur Lehrkraft, eine Angabe zum Drittstaat und eine Angabe, ob die Teilnehmenden arbeitssuchend sind. Darüber hinaus ist eine Bestätigung des/der Dozenten/Dozentin vorzulegen, dass der Kurs stattgefunden hat. Die Auszahlung der jeweiligen Kurspauschale ist von der Übermittlung und Prüfung durch die Bewilligungsbehörde abhängig.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

a) Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den VV zu § 44 LHO M-V. Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus

- a) den Mittelanforderungen je Kurs für bereits abgerechnete sowie für die noch nicht abgerechneten Kurse,
- b) einer Liste der Teilnehmenden für die bereits abgerechneten Projektzeiträume sowie die bis dahin noch nicht abgerechneten Projektzeiträume sowie
- c) einer Bestätigung der/des Dozentin/Dozenten, dass der Kurs stattgefunden hat für die bereits abgerechneten Projektzeiträume sowie die bis dahin noch nicht abgerechneten Projektzeiträume.

b) Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird auf den zahlenmäßigen Nachweis und eine Belegliste verzichtet.

c) Der Sachbericht muss mindestens eine zeitliche Übersicht über die durchgeführten Kurse, Angaben zu den jeweils geleisteten UE, Angaben zur Teilnehmendenentwicklung sowie eine Bestätigung der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Durchführung der Kurse enthalten.

d) Die Liste der Teilnehmenden erfordert eine eigenhändige Unterzeichnung, auch des/der Dozenten/Dozentin, Angaben zum Drittstaat und eine Angabe, ob die Teilnehmenden arbeitssuchend sind. Sie erfordert außerdem Angaben zum tatsächlichen Umfang der Teilnahme, insbesondere Eintritts- und Austrittsdaten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

8.1 Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

8.2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 31. August 2026 in Kraft.

Wichtige Information für Abonnenten der Verkündungsblätter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Schriftleitung

Vom 3. September 2026

Ab 1. Januar 2027 gilt ein **veränderter Bezugspreis** für Abonnenten des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Amtlicher Anzeiger. Der neue Preis ist dem Impressum zu entnehmen.

AmtsBl. M-V 2026 S. 672

Stellenausschreibungen

Bei der **Staatsanwaltschaft Schwerin** sind zwei Stellen für eine

Staatsanwältin als Gruppenleiterin/einen Staatsanwalt als Gruppenleiter (w/m/d)

(BesGr. R 1 LBesG M-V mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht werden Persönlichkeiten, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt haben. Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische Qualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 2. September 2026

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

